

Gemeinden gestalten gemeinsam

Thesen zur kommunalen Selbstverwaltung und zur Verwaltungsreform in Schleswig-Holstein

A. Die Verwaltungsreform in Schleswig-Holstein richtig anpacken!

1. Die notwendige Verwaltungsreform in Schleswig-Holstein ist nur dann langfristig tragfähig, wenn sie auf drei Säulen ruht, nämlich erstens der Aufgabenwende, zweitens einer strukturellen Trennung der Finanzierung von staatlichen und Selbstverwaltungsaufgaben und drittens einer sachgerechten Zuordnung der verbleibenden Aufgaben zu den staatlichen/kommunalen Ebenen. Erst nach dieser Klärung des Aufgabenbestandes kann die Frage beantwortet werden, ob die passenden Verwaltungsstrukturen zur Verfügung stehen (**Verwaltungsstruktur folgt Aufgabe**).
2. **Die Verwaltungsreform muss mit der Aufgabenwende beginnen:** das Land muss die Kraft finden, die Intensität von Sozialleistungsansprüchen, Kontrollaufgaben, Planungsverfahren und Ausstattungsstandards zu vermindern. Von dieser zentralen Aufgabe darf das Land nicht mit einem Verweis auf Verwaltungsstrukturen ablenken. Nicht die „Beamten“ sind das Problem, sondern die Gesetze. Nur durch den Abbau von Ansprüchen, Standards und gesetzlichen Reglementierungen können Bürger, Kommunen und Wirtschaft wieder mehr Freiheit und Eigenverantwortung gewinnen.
3. Die notwendige Ausgabendisziplin auf allen Ebenen ist langfristig nur zu erhalten, wenn **die Finanzierung von staatlichen Aufgaben und Selbstverwaltungsaufgaben klar von einander getrennt wird**. Wer bestellt, zahlt auch. Daher sind im FAG gesonderte Zahlungsströme für die Weisungsaufgaben festzusetzen. **Die staatlichen Aufgaben der Kreise dürfen nicht durch die Kreisumlage – also die Selbstverwaltungsmittel – finanziert werden.**
4. Bei der sachgerechten Zuordnung der verbleibenden Aufgaben im Wege der Funktionalreform muss es Ziel sein, die Kommunen zu stärken. Vorrangig sollte eine Verlagerung von solchen Aufgaben auf die Kommunen stattfinden, die den Kommunen einen Gestaltungsspielraum für die örtlichen Verhältnisse überlassen. **Weisungsaufgaben**

sind weitestgehend in Selbstverwaltungsaufgaben umzuwandeln.

5. **Die Gemeinden und Ämter sind zur Übernahme neuer Aufgaben im Zuge der Funktionalreform bereit.** Sie haben im Rahmen der Funktionalreform schon bisher zahlreiche Aufgaben übernommen. Modellversuche zur weiteren Aufgabenübertragung waren erfolgreich. **Wenn die zu übertragenden Aufgaben benannt werden, werden die Gemeinden und Ämter dafür effiziente Strukturen bilden, soweit die bisherigen nicht ausreichen.**

B. Kommunale Selbstverwaltung und Ämterstrukturen

6. In der kommunalen Selbstverwaltung selbständiger Gemeinden – unabhängig von ihrer Größe – verwirklichen sich Demokratie und Selbstbestimmung der Menschen über ihre Lebensverhältnisse vor Ort. **Freiheit und Eigenverantwortung sind die Leitgedanken der kommunalen Selbstverwaltung.**
7. **Die Selbständigkeit der Gemeinden in Schleswig-Holstein ist unverzichtbar.** Sie sichert das starke ehrenamtliche Engagement und die demokratische Mitbestimmung der Bürger über ihre örtlichen Angelegenheiten sowie den Einsatz der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Die Menschen identifizieren sich mit ihren Gemeinden. **Gebietsreform heißt Demokratieabbau.**
8. Die Bürger in den Gemeinden und das politische Ehrenamt brauchen eine eigene, ortsnahe Verwaltung, die ihrer Personal- und Organisationshoheit unterliegt. Die daraus gewachsene Verwaltungsstruktur in Schleswig-Holstein hat sich als besonders bürgernah, kostengünstig und entwicklungsfähig erwiesen. Die Amts- und Gemeindeverwaltungen sind in allen Bereichen der Verwaltungsmodernisierung führend vertreten. **Die Amtsverwaltungen sind die kostengünstigsten Verwaltungen im Land.**
9. Mit der Amtsverfassung hat Schleswig-Holstein ein modernes und effizientes Verwaltungsmodell, das eine bürgernahe und kostengünstige Verwaltung für kleine selbständige Gemeinden ermöglicht und sowohl bei Bürgern als auch bei Kommunalpolitikern hohe Akzeptanz findet. **Die Ämter haben sich bewährt und sind die Verwaltungsform der Zukunft für den ländlichen Raum.**
10. **Die grundlegende Unterscheidung zwischen Gemeinde als Träger des Selbstverwaltungsrechts und Amt als Vollzugs- und Serviceebene ist beizubehalten.** Die Direktwahl der Amtsausschüsse würde die Ämter selbst zu einer dritten kommunalen Selbstverwaltungsebene entwickeln. Dies

schwächt die gemeindliche Selbstverwaltung und bedroht die Effizienz.

C. Die Ämter weiterentwickeln!

11. **Die Ämter haben sich in der Vergangenheit stetig weiterentwickelt. Sie geben sich mit dem Erreichten nicht zufrieden.** In allen Kreisen des Landes überprüfen derzeit die Ämter und Gemeinden, ob durch einen Verwaltungszusammenschluss Vorteile zu erzielen sind. In einigen Fällen wurde die Fusion zweier Ämter, die Bildung eines neuen Amtes oder die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft bereits beschlossen oder vollzogen. Die kommunalpolitische Praxis beweist, dass die Ämter und Gemeinden die Kraft zur Veränderung von Verwaltungsstrukturen da haben, wo dies als chancenreich erkannt und vom politischen Ehrenamt unterstützt wird.
12. Der Zusammenschluss von Verwaltungen ist kein Selbstzweck, sondern macht nur bei Feststellung konkreter Vorteile für alle Partner Sinn, nicht aufgrund abstrakter Vorgaben. Dafür ist die Personal- und Aufgabenstruktur im Land zu unterschiedlich, es gibt auch sehr kleine und effiziente Ämter. Hemmnisse wie der Zwang zur Bestellung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter müssen beseitigt werden. **Das Prinzip der Freiwilligkeit darf nicht angetastet werden.** Wo sich Bürger selbst verwalten, hat der Staat sich rauszuhalten.
13. **Maßstäbe für die Beurteilung einer Verwaltung müssen Bürgernähe, Leistungsfähigkeit und Effizienz sein.** Die räumliche und ideelle Nähe der Verwaltung zu den Menschen und den Ehrenamtlichen in den Gemeinden ist ein Eigenwert, der durch Personen- und Ortskenntnis Kosten spart und unbürokratische Verwaltung fördert. Daher hat sich die ausschließlich auf den Standort von Verwaltungsgebäuden basierende Betrachtung unter dem Begriff „Kragename“ als ungeeignet zur Bewertung von Verwaltungen erwiesen.
14. **Das Land ist aufgefordert, für die notwendige Weiterentwicklung der Ämter rechtliche Grundlagen zu schaffen.** Der SHGT erinnert an seine Vorschläge für gesetzliche Neuregelungen,
 - zur Zuweisung von übergemeindlichen Aufgaben an das Amt,
 - zur Möglichkeit der Übertragung von Kreisaufgaben,
 - zur Schaffung einer „Kompetenzkompetenz“ für das Amt,
 - zur Einführung eines vom Amtsausschuss gewählten Amtsdirektors als Option,
 - zur Stärkung der demokratischen Legitimation der Amtsausschüsse durch die Direktwahl der ehrenamtlichen Bürgermeister,

- zur Schaffung einer Verbundverwaltung als neue Form integrativer Verwaltungszusammenarbeit.

15. Dieses zusammenhängende Konzept ermöglicht eine sachgerechte Weiterentwicklung der Amtsordnung, die auf den bewährten Strukturen aufbaut. Einerseits wird das Selbstverwaltungsrecht der einzelnen Gemeinden geschützt, andererseits werden vermehrt Ansatzpunkte für die überlokale Wahrnehmung von Aufgaben gegeben. **Dem einzelnen Amt bleibt die Entscheidung über den künftigen Weg überlassen.**

D. Kooperation stärkt die Partner!

16. Die lokale Verwaltungsebene in Schleswig-Holstein ist besonders stark durch interkommunale Zusammenarbeit geprägt. Die Stadt-, Gemeinde- und Amtsverwaltungen kooperieren in rd. 1.200 Fällen miteinander. Als besonders erfolgreich hat sich der Zweckverband erwiesen. Ständig bilden sich neue Kooperationen heraus. Kooperation bei der kommunalen Aufgabenerfüllung dient zur Steigerung der Effizienz und der Qualität und muss weiter an Bedeutung gewinnen. **Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit muss dafür weiter modernisiert und flexibilisiert werden.**
17. **Die Ämter und Gemeinden arbeiten auch eng mit den Städten zusammen.** Dies gelingt dort besonders gut, wo Stadt und Umland tatsächlich das gemeinsame Interesse verfolgen, sich auf „Augenhöhe“ begegnen und die Rechte und Selbständigkeit des Partners nicht in Frage stellen. Die neuen Stadt - Umlandkooperationen müssen den Erhalt der gemeindlichen Selbständigkeit zum Ziel haben. Die Ämter sind in allen Teilen des Landes starke Partner und Motoren bei der Herausbildung regionaler Verbünde und Identitäten.

(Beschluss des Landesvorstandes vom 18. März 2005)